Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim

Herausgeber: Heimverband Schweiz

Band: 65 (1994)

Heft: 9

Artikel: Jugendheim-Aufsicht im Kanton Zürich : eine neue Wegleitung : Wegleitung für die Ausübung der delegierten Heimaufsicht

Autor: Sonderegger, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-812238

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jugendheim-Aufsicht im Kanton Zürich: Eine neue Wegleitung

WEGLEITUNG FÜR DIE AUSÜBUNG DER DELEGIERTEN HEIMAUFSICHT

Die Jugendheimaufsicht wird im Jugendheimgesetz, der Jugenheimverordnung und dem Heimkonzept für den Kanton Zürich festgelegt, um dadurch «Gewähr für die zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung der anvertrauten Minderjährigen zu bieten». Diese Aufsichtspflicht wird aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen vom Kantonalen Jugendamt der Erziehungsdirektion an die verschiedenen Bezirksjugendkommissionen bzw. Bezirksjugendsekretariate übertragen. Wie sie jedoch im konkreten Fall ausgeübt und was für Konsequenzen aus den gemachten Beobachtungen anlässlich der Heimbesuche und allfälligen Informationen aus der Öffentlichkeit gezogen wurden, blieb bisher dem Ermessen der betreffenden Aufsichtspersonen überlassen.

Die erwähnte Regelung liess in der Ausübung der Aufsichtspflicht grossen Freiraum. Auf der andern Seite bestanden sowohl bei den Behördevertreterinnen und Behördevertretern als auch bei den Heimleitungen gelegentlich Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten, die Kopfzerbrechen verursachten. Aus diesem Grunde hat die Abteilung Heime des Kantonalen Jugendamtes anlässlich einer Informationsveranstaltung am 31. Mai 1994 den Aufsichtsstellen eine «Wegleitung für die Ausübung der delegierten Heimaufsicht» vorgestellt und diese für eine dreijährige Probephase in Kraft gesetzt. Das vorliegende Arbeitspapier soll nun in der Praxis angewandt, diskutiert und nach Ablauf der Probezeit den Erfahrungen entsprechend überarbeitet werden. Damit wird bei den beteiligten Partnerinnen und Partnern mehr Transparenz und Sicherheit geschaffen. Es ist zudem anzunehmen, dass dadurch auch das gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behördevertreterinnen und Behördevertretern und Heimleitungen vertieft und gefestigt wird.

Zwei Auszüge aus dem vorliegenden Dokument – auch wenn sich dieses auf die Situation im Kanton Zürich bezieht – mögen die Diskussion zum Thema auch in den andern Regionen anregen.

Paul Sonderegger

Wegleitung für die Ausübung der delegierten Heimaufsicht

A. Grundzüge des zürcherischen Heimwesens im Bereich Minderjähriger

B. Stellung der delegierten Heimaufsicht
1. Übersicht über die rechtlichen Grundlagen
2. Aufgaben
3. Kompetenzen
4. Koordination mit anderen Aufsichtsstellen

C. Aufsichtsbereiche
1. Allgemeines
2. Die einzelnen Bereiche
   2.1. Betreuungsarbeit
   2.2. Personal
   2.3. Strukturen/Organisation
   2.4. Finanzen
   2.5. Aussenkontakte der Kinder
   2.6. Infrastruktur

D. Durchführung der Aufsichtsbesuche
1. Vorbereitung
2. Ablauf des Aufsichtsbesuches
3. Bericht
4. Beanstandungen, Konfliktfall
5. Schlussbemerkungen

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Um Druckkapazitäten zu sparen, wird hier zur Veranschaulichung nur Abschnitt C über die Aufsichtsbereiche ausführlich wiedergegeben.

C. Aufsichtsbereiche

2. Die einzelnen Bereiche

2.1. Betreuungsarbeit

Generell: Zu überprüfen ist, wie weit die Alltagsarbeit im Heim konzeptgemäss verläuft und wie Abweichungen begründet werden.

Im einzelnen:
- Stand allfälliger Konzeptarbeiten
- Verhalten der Kinder untereinander und gegenüber Erwachsenen
- Art und Wirkung der Interventionen der Mitarbeitenden gegenüber Kindern
- Motivation der Kinder
- Zusammensetzung und Veränderungen der Zielgruppe
- Plazierungsgründe, Erfahrungen mit dem Aufnahmeprozedere
- Entwicklung der Aufenthaltsdauer
- Belegung
- Individualisierungsgrad der Erziehungsplanung
- aktuelle Schwerpunkte in der Freizeitgestaltung
- Ernährung, Gestaltung der Essens-Situation (Tisch-Sitten)
- aktuelle Diskussionsthemen betr. Hausordnung und andere Regelungen (Ausgang, Taschengeld, Ämtli usw.)
- Umgang mit Sanktionen/Strafen
- Umgang mit Suchtverhalten/Prävention
- Erfahrungen mit Austrittsvorbereitung und -begleitung, Nachbetreuung

2.2. Personal

Generell: Die Erziehungsdirektion verfügt in der Regel für jedes Heim einen Stellenplan als Grundlage für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Das Jugendamt genehmigt die einzelnen Mitarbeitenden bei ausreichender Qualifikation mittels Zulassungsverfügung.

Zu überprüfen ist, wie sich die Personalsituation auf den Betrieb auswirkt.

Im einzelnen:
- Personalbestand, Auswirkung von Abweichungen gegenüber dem Stellenplan auf den Betrieb
- Häufigkeit von Stellenwechsel, Erfahrungen bei der Personalrekrutierung
- Zeitlicher Einsatz des Personals, Arbeitsplan
- Zufriedenheit mit Arbeitsbedingungen
- Erfahrungen mit Qualifikationssystem
- Gesprächskultur, Umgang zwischen den Mitarbeitenden
- Umgang mit Konflikten im Team
- Form der Supervision, Schwergewichte betr. Fort- und Weiterbildung

2.3. Strukturen/Organisation

Generell: Die Organisation des Heim-Alltages ist im Konzept geregelt (Organi-

gramm, Kompetenzregelung, Stellenbeschreibungen, Besprechungsplan usw.). Der stete Wandel im Heimalltag bedingt periodische Anpassungen der Strukturen. Die Aufsichtspersonen haben sich ein Bild zu machen, ob die aktuelle Organisationsform für die Betreuungsarbeit förderlich ist.

Im einzelnen:
- Kommunikationswege und -gefässe
- Entscheidungsstrukturen
- Grad der Autonomie der einzelnen Abteilungen/Gruppen
- Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen/Gruppen/Mitarbeitenden in bezug auf das einzelne Kind und allgemeine Aufgaben
- Kompetenzabgrenzung zwischen Heimleitung und Trägerschaft
- Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Trägerschaft

2.4. Finanzen

Generell: Im Bereich Finanzen wird durch andere Gremien bereits eine eingehende Kontrolle vorgenommen: durch die Trägerschaft mittels jährlicher Revision der Buchhaltung, durch das Jugendamt im Zusammenhang mit der Festsetzung der Staatsbeiträge. Die Aufsichtspersonen können sich in diesem Zusammenhang darauf beschränken, die Auswirkungen von Massnahmen im Finanz-Bereich auf die anderen Bereiche zu überprüfen.

Im einzelnen:
- Wirkung der Regelung der Ausgabenkompetenzen
- Auswirkungen der Versorgertaxen auf das Plazierungsverhalten
- Auswirkungen von Sparmassnahmen auf die Betreuungsqualität
- Eindruck betr. Umgang mit Finanzen seitens Leitung und Trägerschaft

2.5. Aussenkontakte der Kinder

Generell: Neben den Aussenbezügen der Institution weisen auch die einzelnen Kinder zahlreiche Kontakte zu Personen ausserhalb des Heimes auf, welche es in die Aufenthaltsgestaltung einzubeziehen gilt (Eltern, Geschwister, Schule, Freizeitbereich, einweisende Stelle, externe Dienste usw.). Der Einbezug muss oft unter erschwerten Bedingungen erfolgen (fehlende Motivation, unterschiedliche Arbeitsauffassungen, Konkurrenzgefühle seitens der Eltern, für die in der Regel natürlich die Familie das primäre Bezugssystem des Kindes und das Heim ein Aussenkontakt darstellt).

Die Aufsichtsperson hat zu prüfen, wie weit sich der im Konzept vorgesehene Einbezug externer Bezugspersonen in der Alltagsrealität durchführen lässt.

Im einzelnen:
- Zuständigkeit, Form, Themen, Häufigkeit der Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit einweisenden Stellen
- Zusammenarbeit mit externer Schule
- Zusammenarbeit mit externen Diensten
- Schaffen von Aussenbezügen für Kinder (Verein, Nachbarschaft usw.)

2.6. Infrastruktur

Generell: Gebäude und Lage eines Heimes als nur schwer zu verändernde Grössen prägen das Heimgeschehen; hingegen lassen sich mit der Einrichtung der Räumlichkeiten pädagogische Schwerpunkte flexibler setzen.

Die Aufsichtsperson soll sich beim Besuch in die Lage der Kinder, ihrer Eltern und der Mitarbeitenden versetzen und die Wirkung von Gebäude und Einrichtung nachzuvollziehen versuchen. Bei der Beurteilung soll sie das Vorhandene in Beziehung setzen zur Beeinträchtigung der Kinder, dem Heimauftrag und der Grösse der Institution.

Im einzelnen:
- Atmosphäre in den Gebäuden und im Umfeld, baulicher Zustand
- Zweckmässigkeit der Einrichtung
- Ordnung, Reinlichkeit
- Öffnung der Heimgebäude für Externe (Turnhalle, Werkstätten, Spielplatz, Besprechungszimmer usw.).

Für die vollständige Wegleitung sowie nähere Auskünfte wenden Sie sich an:

Urs Berger, Pädagogischer Sekretär,
Kantonales Jugendamt, Walcheturm, 8090 Zürich,
Tel. 01 259 23 78, Fax 01 262 38 89.

SOZIAL-SPONSORING IN DER SCHWEIZ

2. November 1994
9.30 bis 17 Uhr

Hotel Limmat
Kongresszentrum
in Zürich

Alle sprechen vom Sozial-Sponsoring. Doch was ist Sponsoring eigentlich? Was müssen soziale Organisationen bieten? Wo gibt es Möglichkeiten, und welche neuen Perspektiven setzen diese? Wie finden Unternehmen der Wirtschaft und Organisationen des sozialen und gesundheitlichen Bereichs zusammen?

Diese Fragen beantworten folgende Referenten und Referentinnen am Arbeitskreis des Lako/Sozialforums Schweiz am 2. November 1994 mit dem Titel: «Einführung in das Sozial-Sponsoring, mit Praxisbezug»:

- Aus der Sicht des Sozialen: Bernd Labetzsch, Marketingleiter der Bank für Sozialwirtschaft in Köln, Deutschland.
- Aus der Sicht der Wirtschaft: Hans Zollinger, Geschäftsführer der Agentur für Marketingkommunikation «Zollinger + Partner AG» in Au-Zürich.
- Aus der Sicht Ihres eigenen Organisationsprofils: Barbara Croci, dipl. prozessorientierte Psychologin. Sie trainiert mit Ihnen an Ort und Stelle, wie Sie am eigenen Profil arbeiten können.
- Aus der Sicht der Praxis: Vertreter/-innen sozialer Organisationen und Wirtschaftsunternehmen präsentieren Sponsoringbeispiele.
- Aus der Sicht der Medien: Toni Wirz, Redaktor von «Der Schweizerische Beobachter».
- Abschliessend findet eine Podiumsdiskussion statt.

Nähere Informationen:
Lako / Sozialforum Schweiz,
Alte Landstrasse 158a,
CH-8801 Thalwil-Zürich,
Tel. 01 722 28 48, Fax 01 722 28 40.